

Stadt Weiden in der Oberpfalz

Hinweise

**zur Plakatierung
anlässlich der
Europawahl
am 09.06.2024**

in Weiden i.d.OPf.



Stadt Weiden i.d.OPf.
- Amt für öffentliche Ordnung -

1. Wahlwerbung

Werbung mittels Plakaten ist im Stadtgebiet unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- Zeitraum: **43 Tage** vor bis **eine Woche** nach dem Wahltag und damit von

Samstag, den 27.04.2024, 00:00 Uhr bis Sonntag, den 16.06.2024, 24:00 Uhr

- nach erfolgter Anzeige beim Amt für öffentliche Ordnung – Abteilung für Ordnungswesen

- o E-Mail-Adresse: ordnungsabteilung@weiden.de, Tel: 0961/81-3209

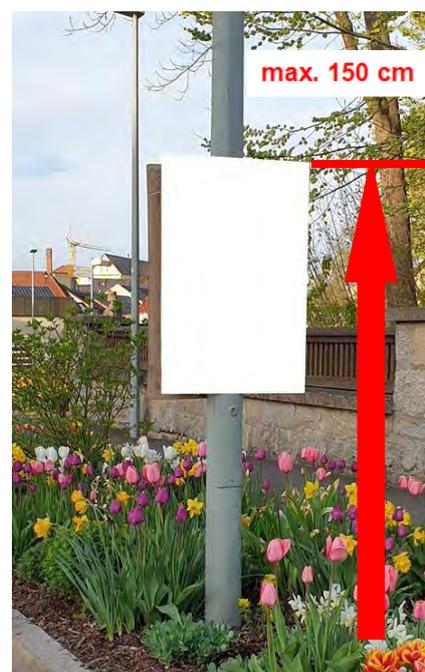
Vordruck: https://www.weiden.de/fileadmin/user_upload/A_Stadt-Rathaus-Buerger/A02_Buergerservice/Formulare/oeffentl_anschlaege_anzeige.pdf



- Maximal 150 Plakate je Partei/organisierter Wählergruppe; davon sind u. a. erfasst:
 - o Plakate bis Größe DIN A0 und Anhänger mit Plakataufbauten und
 - o Großflächen-Plakate/Wesselmänner - jedoch nur mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Verkehrsbehörde, E-Mail-Adresse: verkehrsbehoerde@weiden.de, Tel. 0961/81-3602
- Abstimmung mit der Firma Mittelbayerische Plakatwerbung GmbH, Dachelhofner Str. 75 b, 92421 Schwandorf, (Tel. 09431/7136-0) nötig bei Anbringen von Werbung/Plakaten an:
 - o Litfaßsäulen
 - o DIN A1-Wechsel- bzw. Plakatrahmen an Bayernwerk-Verteilerkästen
 - o City-Light-Postern
- Plakatierungen auf Privatgrund nur mit Einverständnis des Grundstückseigentümers
- Plakate müssen einen Hinweis über den Verantwortlichen enthalten (sog. Impressum)

2. Korrektes Aufstellen von Plakattafeln

- höchst zulässiger Abstand ab Boden bis zur Oberkante des Plakats: **150 cm**
- Entwenden und Umfallen ist zu erschweren
- Eine Fixierung der Wahlplakate mit Plastikbindern ist erlaubt. Vorstehende Enden der Plastikbinder sind aber wegen der Gefahr für das Augenlicht (etwa für Kinder) zu entfernen.
- Plastikbinder sind beim Entfernen der Plakate zu beseitigen.
- Das Aufstellen von Plakaten auf Fahrbahnteilern ist zulässig. Die Verkehrssicherheit darf hierbei jedoch nicht beeinträchtigt werden.



3. Zu beachtende Verbote

- Verbot der Befestigung von Plakatwerbung an amtlichen Verkehrszeichen des fließenden Verkehrs



- Verbot der Befestigung mehrerer Plakate übereinander (auch unter Einhaltung des Abstands < 150 cm)
- Verbot der Befestigung von Plakatwerbung mit Metalldraht
- Verboten ist das Plakatieren
 - o innerhalb der Bannmeile um das Neue Rathaus (siehe Anlage auf der letzten Seite)



- o an Lichtsignalmasten (Ampeln)
- o am Großparkplatz Naabwiesen sowie Außenanlage um Max-Reger-Halle
- o an Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsteilen an Straßen
- o an Bäumen, Baumgittern und Baumanwuchspfählen
- o an Brückengeländern und Absturzsicherungen
- o an Auf- und Abgängen der öffentlichen Parkgaragen
- o an öffentlich angebrachten Abfallbehältern
- o an öffentlichen Fahnen- und Flaggenmasten
- o an Autobahnen und außerhalb von Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen



Nicht ordnungsgemäß angebrachte Plakate können durch die Stadt Weiden i.d.OPf. kostenpflichtig beseitigt werden. Begangene Ordnungswidrigkeiten werden durch die Stadt Weiden i.d.OPf. geahndet und verfolgt.

4. Wahlwerbung an Info-Ständen

- Info-Stände auf öffentlichem Grund (z. B. Fußgängerzone) stellen eine Sondernutzung dar und sind beim Bauverwaltungsamt zu beantragen. Die Erlaubnis wird gebührenfrei erteilt.
- E-Mail-Adresse: bauordnung@weiden.de, Tel. 0961/81-6008
 - o Vordruck: https://www.weiden.de/fileadmin/user_upload/A_Stadt-Rathaus-Buerger/A02_Buergerservice/Formulare/verkehrsgrund.pdf



5. Rechtsgrundlagen

- Plakatierungsverordnung der Stadt Weiden i.d.OPf.,
https://www.weiden.de/fileadmin/user_upload/A_Stadt-Rathaus-Buerger/A03_Rathaus/Stadtrecht/S410.pdf
- Satzung der Stadt Weiden i.d.OPf. über die Benutzung öffentlichen gemeindlichen Verkehrsgrundes (Sondernutzungssatzung), https://www.weiden.de/fileadmin/user_upload/A_Stadt-Rathaus-Buerger/A03_Rathaus/Stadtrecht/S320.pdf
- Bekanntmachung des BayStMI bzgl. Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13.02.2013, <https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl/jahrgang:2013/heftnummer:2/seite:52>

Anlage

